

Grundsatz, daß kein wohl erworbenes Recht ohne volle Entschädigung aufgegeben werden dürfe.

Welchen Mißverständnissen und Erfahrungswidrigkeiten aber bei dieser Argumentation die Petenten verfallen sind, braucht nur angedeutet zu werden.

Sie geben der Bestimmung in §. 27 der Verfassungsurkunde: „die Gebahrung mit dem Eigenthume ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben,“ eine so unpassende Anwendung, welche gar keiner Widerlegung bedarf.

Der hier einschlagende legislative Grundsatz ist in dem Zwecke der Ausbildung und Verbesserung des Gemeinwesens zu suchen. Die Förderung dieses Zweckes bedingt auch eine zweckmäßige räumliche Anordnung und Einrichtung der Gemeindebezirke, bedingt insbesondere, daß jedes Grundstück, welches bisher zu keiner Gemeinde gehörte, einer Gemeinde zugetheilt werde, und zwar mit der Wirkung zugetheilt werde, zu den Gemeindelasten verhältnißmäßig beizutragen. Eine legislative Anordnung dieser Art aber steht mit der angezogenen Stelle der Verfassungsurkunde nicht entfernt in Widerspruch.

Die Städteordnung machte durch die Bestimmungen in §§. 13 und 15, nach welchen innerhalb des Reichbildes einer Stadt gelegene Grundstücke in Kraft des Gesetzes zu selbiger geschlagen werden müssen, Grundstücke aber neben dem Reichbilde gelegen, nach Entschließung der Verwaltungsbehörden, wenn die Besitzer städtische Gerechtsame ausüben, zur Stadt geschlagen werden können, manchen ungleichen Verhältnissen der Gemeindeverfassung ein gedeihliches Ende.

Daß freilich in Folge solcher Maaßregeln manche Interessen der vorher exempt gewesenen Grundstücke mehr oder weniger verändert und verletzt worden sein mögen, daß Besitzer von Grundstücken dieser Kategorie in ihrer früheren politischen Isolirtheit sich ganz wohl und behaglich gefunden und gefühlt haben mögen, das soll gar nicht bestritten werden, denn es ist von selbst erklärlich. Die Verletzung eines Interesses aber ist nicht nothwendig auch gleichzeitig die Verletzung eines Rechtes.

Die Besitzer der Freihöfe zu Eibenstock trieben und treiben noch jetzt bürgerliche Nahrung. Sie sehen, wie der Ausschuß anzunehmen hat, ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse an die Einwohnerschaft der bevölkerten Stadt leicht und vortheilhaft ab. Kurz, sie eignen sich durch die mannichfachen Canäle des gewerblichen Verkehrs alle die Vortheile zu, welche die örtliche Nähe und die Verbindung mit der Einwohnerschaft eines solchen Ortes nur irgend zu bieten vermögen.

Eine so nahe Verbindung aber äußert sicher und beständig ihren Einfluß auf den höhern Ertrag und den höhern Werth jener, wie überhaupt solcher Grundstücke.

Die Petenten mögen nur einmal im Geiste ihre Freihöfe in die Strecken eines der großen Waldreviere ihrer Nachbarschaft versetzen und sich fragen, ob sie mit den dortigen einsamen Waldhäusern, die auch gleich ihnen Deconomie treiben, tauschen möchten.

Neben diesen Vortheilen, welche aus der localen Verbindung jener Güter mit der Stadt entspringen, aber auch noch den Vortheil haben, zu den Communallasten derselben Stadt nichts beitragen zu dürfen, bei dem Aufwande für das

Bestehen des Gemeinwesens, obwohl ihnen dasselbe mit allen seinen Folgen auch zu Gute kommt, völlig unbetheiligt bleiben, das mag allerdings für die Besitzer der Freihöfe höchst schätzbar und willkommen gewesen sein.

Aber mit Recht durften Verhältnisse dieser Art aus zureichenden staatsrechtlichen, staatspolizeilichen und politischen Gründen nicht länger andauern; mit Recht haben auch die Freihöfe zu Eibenstock der neuen Ordnung der Dinge, wie sie die Städteordnung schuf oder doch anbahnte, sich zu fügen gehabt.

Der Staat ist der Inbegriff vieler Gemeinden. In einem wohlgeordneten Gemeinwesen aber ruht die Kraft des Staates; daher auf eine zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung der Communen die Staatsgewalt und die Gesetzgebung Hand in Hand ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

Die Städteordnung wie die Landgemeindeordnung, so sehr sie auch noch der weitem Ausbildung fähig und bedürftig sind, wurzeln in dem geläuterten Grundsatz jener Osonomie, vermöge deren eine gleichmäßige, nach richtigen Verhältnissen abgewogene Theilnahme an den Vortheilen, aber auch an den Lasten der Gemeinden, denen ein Jeder angehört, stattfinden soll. Ein Folgesatz ist, daß jeder Staatsangehörige, aber auch jedes im Privateigenthume befindliche Grundstück einer Gemeinde angehören müsse.

Die beiden angezogenen Fundamentalgesetze, die Städte- und die Landgemeindeordnung, bekennen sich zwar im Allgemeinen zu diesen Principien, aber sie sind nicht frei von Lücken und Ungleichheiten. Sie tragen noch die Spuren der Zeit an sich, in welcher sie entstanden sind.

Die Städteordnung überläßt unter Anderm (§. 15) lediglich der freien Vereinigung der Betheiligten, ob Rittergüter, welche im Reichbilde einer Stadt liegen, in die Gemeinde derselben aufgenommen werden sollen. Nach der Landgemeindeordnung aber werden (§. 20) Rittergüter und andere ihnen gleichgeachtete Grundstücke von jedem Landgemeinerverbände geradehin ausdrücklich und präceptiv ausgeschlossen.

Nur erst die neueste Gesetvorlage, einige Abänderungen in der Verfassung der Gemeinden betreffend, welche mittelst Decrets vom 3. November vorigen Jahres an die zweite Kammer gelangt ist, will diese Anomalie aufheben und in einem wichtigen Bestandtheile die ältere Gesetzgebung ergänzen und verbessern.

Demnach wird künftig, wenn die Gesetvorlage bei den Kammern Annahme findet, jedes Rittergut und jedes ähnliche, in gleichem Verhältniß stehende Grundstück, welches bisher zum Verbände weder einer Stadt noch einer Landgemeinde gehörte, gleich jedem andern, früher auch exempt gewesenen Grundstücke diesem Verbände zugewiesen werden.

Wie wenig Rittergüter wird es geben, welche bisher bei irgend einer Commun für Communalzwecke mitleidend waren.

Von nun an aber sollen auch sie in den Kreis und den Verband der Gemeinden eintreten. Sie werden daher auch, wie sich von selbst versteht, zu den gemeinen Lasten der Communen, denen sie zufallen, verhältnißmäßig beitragen.

Es wird also die Rittergüter voraussetzlich dasselbe Schicksal erreichen, welches an den Freihöfen sich bereits erfüllt hat.